

zesses gedeutet wird, wenn nur die Souveränität des Schöpfers im Entwicklungsprozeß anerkannt bleibt. Der (christliche) Glaube wird dadurch zwar eines überkommenen „Weltbildes“ beraubt (vgl. J. Ratzinger, Schöpfungslehre und Evolutionstheorie, in: Was ist das eigentlich, Gott?, S. 238), aber nicht seines Fundamentes und seines Gegenstandes. Aber unannehmbar erscheint sowohl im Sinne der „Pluralität der Sprachen“ in der Wissenschaft

wie im Sinne philosophisch-theologischer Evolutionsdeutung ein Verständnis von Wissenschaft, das methodisch und erkenntnistheoretisch in einer Weise sich selbst genügt, daß die Sinnfrage, weil mit den Mitteln empirischer Erkenntnis und experimenteller Reproduktion nicht stellbar, für die Wissenschaft selbst für belanglos hält und jede andere (womöglich ursprünglichere) Erkenntnisform in die Beliebigkeit des Subjekts verweist.

Probleme der Jugendkriminalität

Von gesellschaftlichen Normen abweichendes Verhalten wird von der Soziologie als durchaus „normal“ bezeichnet, es gehört sogar „notwendig zu jeder Gesellschaft mit dazu“ (R. König, in: Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie“, 1966, S. 5). Das gilt auch für den Bereich der Jugendkriminalität. „Von ‚anormalen‘ Entwicklungen sprechen wir erst dann, wenn der Anteil bestimmter negativer sozialer Akte einen gewissen Durchschnitt überschreitet“ (ebd.). Sowohl die Soziologen als auch die Praktiker in der Jugendarbeit sind sich jedoch bei der Interpretation der Kriminalstatistiken darüber einig, daß in den letzten Jahren die Ausmaße krimineller Auffälligkeit der Minderjährigen quantitativ wie qualitativ das Maß des „Normalen“ überschritten haben. Während noch in der Nachkriegszeit Jugenddelikte als eine Folge von Verarmung, Elend und Kriegserlebnissen erklärt werden konnten, ist seit einigen Jahren der Begriff von der „Wohlstandsdelinquenz“ gebräuchlich, womit der Zusammenhang jugendlichen kriminellen Verhaltens mit den Gegebenheiten der Gesellschaft gekennzeichnet wird (vgl. W. Dittschlag, Wohlstandsdelinquenz der Jugendlichen, Kriminalistik-Verlag, Hamburg 1967). Im Gesamtzusammenhang mit den gesellschaftlichen Veränderungen läßt sich eine weitgehend *kontinuierliche* Zunahme der Jugendkriminalität bis an das Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen: „Die Jugendkriminalität ist in den letzten 80 Jahren stark angestiegen, sie nimmt einen immer größeren Anteil an der Gesamtkriminalität ein, und sie hat sich qualitativ auf schwerere Delikte verlagert“ (J. Hellmer, Jugendkriminalität in unserer Zeit, Fischer Bücherei 731, Frankfurt 1966, S. 20). Dieses Phänomen ist durchaus nicht auf Deutschland beschränkt. Die Kriminalitätsziffer für die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik, das heißt die Zahl der Straftaten auf je 100 000 Einwohner, betrug im Jahre 1963 noch 2914, im Jahre 1967 bereits 3465. Diese deutliche Zunahme geht vor allem zu Lasten der Jugendlichen (Altersgruppen der 14- bis 18jährigen) und Heranwachsenden (18—21 Jahre). Die folgende Statistik gibt einen Überblick zur Entwicklung der Jugendkriminalität seit 1963 (Zahlen nach G. Potrykus, Die polizeiliche Kriminalstatistik 1966, „Unsere Jugend“, September 1967, S. 437—443; Zahlen zur Jugendkriminalität 1967, „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, September 1968, S. 232—234).

Jugendliche	1963	1964	1965	1966	1967
männlich	64 454	71 873	75 763	87 671	96 626
%-Anteil	7,5	8,2	8,8	9,6	10,0
Bev.-Anteil	3,1	3,3	3,4	3,5	—
weiblich	7 889	8 429	8 481	10 410	11 742
%-Anteil	0,9	1,0	1,0	1,1	1,2
Bev.-Anteil	2,9	3,2	3,3	3,3	—

Heranwachsende	1963	1964	1965	1966	1967
männlich	75 636	69 986	69 405	79 440	87 131
%-Anteil	8,8	8,0	8,1	8,7	9,0
Bev.-Anteil	2,7	2,5	2,3	2,3	—
weiblich	8 308	7 708	7 244	7 772	9 066
%-Anteil	1,0	0,9	0,8	0,8	0,9
Bev.-Anteil	2,5	2,3	2,2	2,1	—

Es zeigt sich, daß der Anteil der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden an der Gesamtkriminalität durchwegs mehr als doppelt so hoch ist wie ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. Insgesamt gesehen, ist etwa jeder vierte ermittelte Täter ein Minderjähriger. Die Entwicklung in der obigen Statistik wird auch durch die Ergebnisse in einzelnen Bundesländern bestätigt. So betrug der Bevölkerungsanteil der Jugendlichen Baden-Württembergs 1964 genau 5%, der Anteil dieser Gruppe an der Kriminalität im gleichen Jahr 7,9%. Für die anschließenden Jahre ergibt sich folgendes Verhältnis: 1965: 5,3/8,5; 1966: 5,3/9,8; 1967: 5,4/10,3. Entsprechend die Verhältnisse für die Heranwachsenden: 1964: 3,8/8,1; 1965: 3,5/8,3; 1966: 3,5/9,1; 1967: 3,8/9,5 (Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Polizeiliche Kriminalstatistik 1967, o. O., 1968). *Erschwerend* kommt zu dem überhöhten Anteil Minderjähriger an der Verbrechensquote noch hinzu, daß die Dunkelziffer wohl im Durchschnitt noch höher veranschlagt werden muß als bei Erwachsenen. Innerfamiliäre Vorgänge beispielsweise werden vielfach von den Angehörigen selbst erledigt, (vgl. P. Heintz, Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Soziologie der Jugendkriminalität, a. a. O., S. 13).

Eigentumsdelikte im Vordergrund

Es fällt auf, daß in der gesamten Jugendkriminalität, und zwar nicht nur in der Bundesrepublik, die Eigentumsdelikte mit Abstand die erste Stelle einnehmen. Das gilt für beide Geschlechter und für alle Altersstufen. In der Form der Ausübung zeigen sich jedoch alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede. — Von allen Delikten Jugendlicher waren 1967 45,8% (männlich) bzw. 66,6% (weiblich) einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl 19,8% bzw. 4,7%. Auch auf die Heranwachsenden trifft dieses Verhältnis zu: 30,8% (männlich) bzw. 46,3% (weiblich) der Vergehen waren einfacher Diebstahl, 18,4% bzw. 4,1% schwerer Diebstahl. (Daß die Situation auch in der UdSSR nicht wesentlich anders ist als etwa in der Bundesrepublik, zeigt ein Bericht von G. Minkowskij, der in „Issledowatelski Bulletin“, 26. 11. 68, referiert wird; vgl. ds. Heft, S. 92.)

Folgende Statistik von 1965 zeigt, wie überhöht der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender an einzelnen Deliktsarten ist (nach Potrykus, a. a. O.):

Straftat

	Heranwachsende mit Bev.-Anteil von 4,4 %	Jugendliche mit Bev.-Anteil von 6,8 %
Kraftfahrzeugdiebstahl	27,3 %	19,6 %
Diebstahl an Kraftfahrzeugen	25,1 %	18,4 %
Diebstahl aus Fahrzeugen	22,6 %	19,4 %
Moped-, Motorrad- und Gebrauchsdiebstahl	19,4 %	53,4 %
Diebstahl aus Automaten	21,1 %	35,4 %
Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub	18,2 %	14,1 %
Sprengstoff-, Munitions- und Waffendiebstahl	16,3 %	25,9 %

Fast die Hälfte aller Fahrzeugdiebstähle wurden demnach von Minderjährigen begangen. Weitere Schwerpunkte der Bereicherungskriminalität sind Schaufenster-einbruch und Waffendiebstahl. Auch Sittlichkeitsdelikte sind in dieser Altersgruppe *häufiger* als bei Erwachsenen. Typisch sind ferner alle Vergehen, die sich unter „Gewalttaten“ zusammenfassen lassen und die vor allem in Gemeinschaft ausgeübt werden. In diesen Bereich fallen auch die Jugendlichenkrawalle, denen selten eine echte kriminelle Gesinnung zugrunde liegt, „sondern oft jugendliche Kraftmeierei, das Bedürfnis Unreifer, einmal mitzumachen. Mit zunehmender Reife verliert sich die Lust zur Teilnahme an Krawallen“ (J. Maier-Diewald, Jugendkriminalität und Jugendschutz, Olzog Verlag, München 1966, S. 20).

Nicht zuletzt wegen der gravierenden Folgen verdienen die Verkehrsdelikte vor allem der Heranwachsenden besondere Beachtung. So betrug die Verurteiltenziffer pro 100 000 Einwohner der jeweiligen Personengruppe im Jahre 1966 für fahrlässige Tötung in Verbindung mit einem Verkehrsunfall bei den Erwachsenen 8,9, bei den Heranwachsenden jedoch 28,1. Bei Fahrerflucht war das Verhältnis 48,0 zu 127,4, bei fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit einem Verkehrsunfall 215,6 zu 658,5 (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1968, S. 113). Es gilt zudem als „kriminologisch erwiesen, daß Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Verkehrsdelikten in Erscheinung treten, oft auch in anderer Weise kriminell belastet sind“ (Maier-Diewald, a. a. O., S. 21, Hellmer, a. a. O., S. 43).

Geschlechtsspezifische Unterschiede

Die Statistik der Jugendkriminalität zeigt, wie auch die der Erwachsenen- und Kinderkriminalität, ausnahmslos ein erhebliches Übergewicht an männlichen Delinquenten. In *quantitativer* Hinsicht gibt das abweichende Verhalten der Mädchen, die insgesamt weniger Aggressivität äußern und mehr in häuslicher Geborgenheit leben als die Jungen, kaum Anlaß zur Besorgnis. Allerdings wird hervorgehoben, daß eine Rehabilitierung in der Regel viel schwerer zu erreichen ist als bei männlichen Delinquenten. Einfacher Diebstahl, überhaupt Delikte ohne Gewaltanwendung, sind typisch für weibliche Täter, wie aus obigen Zahlen ersichtlich ist. Auch die Motive sind spezifisch weiblich: die Bereicherung richtet sich auf Kleidung und Schmuck bzw. auf Geld zur Beschaffung dieser Gegenstände.

Allerdings verfälscht die Statistik das Bild zuungunsten der männlichen Täter, da gerade Delikte wie die Abreibung statistisch nicht annähernd zuverlässig erfaßt werden können. Außerdem führt Verwahrlosung bei Mädchen oft zu Prostitution und anderen straffreien Verhaltens-

formen, während sie sich bei Männern mehr in strafbaren Delikten äußert (vgl. O. Philippon, Jugendkriminalität: Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen, in: Soziologie der Jugendkriminalität, a. a. O., S. 118—131). Die in der Kriminalstatistik auftretenden krassen Unterschiede erscheinen in einem gemilderten Licht, wenn man die Fürsorgeerziehung zum Vergleich heranzieht. Die zahlenmäßigen Differenzen zwischen den Geschlechtern sind hier erheblich niedriger.

Hellmer weist darauf hin, daß es „keine spezifischen Jugenddelikte“ gibt, nämlich solche, die nicht auch von Erwachsenen begangen würden (a. a. O., S. 59f.). Das gilt auch für die Delinquenz im Kindesalter. Die Bereicherungskriminalität bei Minderjährigen, die sich so häufig auf Fahrzeuge, Transistoren und andere Wohlstandssymbole richtet, ist eine „Ich-auch“-Kriminalität, mit der auf leichtem Weg der Erwachsenenstandard erreicht werden soll. Der auffällige Gewaltgebrauch findet seine Erklärung darin, daß die Jugendlichen, deren physische Kräfte bei den heutigen Lebens- und Arbeitsumständen nicht mehr hinreichend absorbiert werden, durch Gewaltakte auf kompensatorische Weise ihre Vitalität ausleben. Auf das gemeinschaftliche Moment bei Jugenddelikten wurde bereits hingewiesen. Dieser Aspekt ist so entscheidend, daß allein begangene Delikte Minderjähriger in prognostischer Hinsicht als viel schwerwiegender beurteilt werden.

Eine grobe Orientierungshilfe zur Kennzeichnung jugendlicher Rechtsbrecher bietet die gebräuchliche Einteilung in Gelegenheits- bzw. Konflikttäter, Entwicklungstäter und Neigungstäter. Wer bei einer besonderen Versuchung, in einer Konfliktsituation, einmal „entgleiste“, kann als Gelegenheitstäter betrachtet werden. Er zeigt zwar eine gewisse Anfälligkeit, da anzunehmen ist, daß viele andere in der gleichen Situation der Versuchung widerstanden hätten. *Prognostisch* sind diese Fälle unbedenklich. Die kriminelle Bereitschaft kann aber auch eine in der Pubertät begründete Entwicklungserscheinung sein. Gefährdung und Rückfälligkeit sind mit dem Abschluß der psychophysischen Reife beendet. Hellmer nennt hier Gewalt- und (nicht auf Abartigkeit beruhende) Sittlichkeitsdelikte, Bereicherungskriminalität aus Abenteuerlust oder Renommiersucht (Fahrzeugdiebstähle). Für den Neigungstäter ist die kriminelle Tat jedoch nicht eine Episode, sondern Symptom. „Die Entwicklung vom Neigungstäter zum Gewohnheitsverbrecher ist zwangsläufig, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und verhindert wird“ (Hellmer, a. a. O., S. 63). Bei der Anwendung solcher Typologisierung ist jedoch Vorsicht geboten. So ist die Rückfälligkeit eines Jugendlichen noch kein hinreichendes Indiz dafür, daß es sich um einen angehenden Gewohnheitsverbrecher handelt.

Kriminalität im Kindesalter

Gerade für die Prognose hat die Beobachtung krimineller Erscheinungen im Kindesalter erhöhte Bedeutung. Dieses Gebiet wurde in der kriminologischen Forschung bislang allerdings weitgehend ausgeklammert. Das hat seine Ursache wohl in den strafrechtlichen Bestimmungen, nach denen Kinder erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres strafmündig werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß der Täter den Unrechtscharakter seines Deliktes zu beurteilen vermag. Die Altersgrenze der Strafmündigkeit wie auch die Unterscheidungen zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen werden in den ein-

zelen Staaten sehr unterschiedlich definiert. Daraus ergibt sich auch die Fragwürdigkeit solcher Vereinheitlichungen.

Da Hangverbrecher in der Regel bereits als Kinder kriminell auffällig geworden sind, ist es kriminalpolitisch wichtig, schon bei der Fürsorgeerziehung Tendenzen zur Hangkriminalität ausfindig zu machen. Für das Jahr 1967 wurden in der Kriminalstatistik der Bundesrepublik 48 801 Delikte von Knaben und 6380 von Mädchen registriert. Dies entspricht einer Kriminalitätsziffer von insgesamt 5,7 (konstant seit 1965). Auch hier steht der einfache Diebstahl an erster Stelle, und zwar mit 52,6% (männlich) bzw. 71% (weiblich). Auch schwerer Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Betrug und Körperverletzung sind keine Seltenheit. Eine detaillierte Untersuchung von 754 Fürsorgeprobanden in einer norddeutschen Großstadt durch G. Ruthemann (Kriminelle Gefährdung im Kindesalter, A. Henn Verlag, Ratingen 1967) kommt zu dem Ergebnis, „daß etwa 30—50% der Frühkriminellen schon als strafunmündige Kinder mit der Rechtsordnung in Konflikt gekommen sind. — Noch wichtiger ist aber, daß ein frühes Einsetzen der Kriminalität mit späterer Rückfälligkeit in Zusammenhang zu stehen scheint“ (S. 19). Während bei *einmaligen* Tätern der Tatbestand des „Unfugs“ noch im Vordergrund steht, ist es bei den Rückfälligen der schwere Diebstahl. Die genannte Untersuchung verzeichnet die Vermögensdelikte mit insgesamt 67,1%. Auch hier überwiegen die Mädchen beim Diebstahl im Warenhaus, in der Schule und bei den Eltern, während die Jungen mehr an schwerem Diebstahl und Sachbeschädigung beteiligt sind. 32,3% wurden als Rückfällige bezeichnet, wobei ein kurzes Intervall eine besonders gefährdete Entwicklungsphase anzeigt. Der gleichartige Rückfall gilt als bedenklicher, da eine „Einbahnung“ befürchtet werden muß. Als ein deutliches „Alarmzeichen“ beginnender Verwahrlosung wird das „Schulschwänzen“ bezeichnet, dem bei den Jugendlichen Versagen am Arbeitsplatz, Fernbleiben von der Arbeit und häufiger Stellenwechsel entsprechen (vgl. auch Maier-Diewald, a. a. O., S. 11 f.). Zu den statistisch einwandfrei erwiesenen Tatsachen gehört der deutliche Unterschied zwischen Stadt und Land im Anteil an der Gesamtkriminalität. Wenn sich auch eine gewisse Nivellierung der Unterschiede anbahnt, bestehen doch immer noch ganz erhebliche Differenzen, sowohl bei den Erwachsenen wie bei den Minderjährigen. So lebten 1966 32,8% der Bevölkerung in Großstädten, 33% auf dem Land. Der Anteil an der Gesamtkriminalität betrug jedoch 51,5% bzw. 16,5%. Die Kriminalitätsziffer betrug 1966 für Großstädte 5041, Mittelstädte 3791, Kleinstädte 2204 und für das Landgebiet 1607 (nach Potrykus, a. a. O.).

Die Wechselwirkung von Milieu und Vererbung

Das Anwachsen der Kriminalitätsziffer der Minderjährigen, das in fast allen Industrienationen verzeichnet wird und in den letzten Jahren auch in den Entwicklungsländern zum Problem geworden ist, wird allgemein auf die Umweltsveränderungen zurückgeführt, da eine so rasche Änderung in den Erbanlagen als unwahrscheinlich gilt. Es ist also die Gesellschaft, in der die „kriminogenen Faktoren“ zu suchen sind, sowohl in ihr selbst als auch in der Weise, wie sie die Jugendlichen auf das Leben in der Gesellschaft vorbereitet. Eine Untersuchung und Wertung der *Ursachen* der Jugendkriminalität ist weit problematischer als die Darstellung statistisch erwiesener Fak-

ten, denn es verflechten sich zahlreiche biologische, tiefenpsychologische, gesellschaftliche und soziale Faktoren, die im Einzelfall nur selten isoliert werden können. Wie die Diskussion um die Strafrechtsreform zeigt, spielen in diese Fragen auch weltanschauliche Gründe hinein, besonders bei der Einschätzung fundamentaler Sachverhalte wie Verantwortung, Strafe und Willensfreiheit. Es ist auch bekannt, daß z. B. die amerikanische Soziologie und Kriminologie das Schwergewicht auf die *Umwelt* legen, während die europäische Forschung den Amerikanern den Vorwurf macht, sie vernachlässigten die *Erbfaktoren*. Eine deutliche Inkonsequenz wird in den kommunistischen Ländern sichtbar, die die deterministische Grundtendenz der Ideologie nicht mit der Praxis in Einklang bringen können. Dieses Dilemma illustriert der Sammelband: Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, (hrsg. von J. Lekschas, Staatsverlag der DDR, Berlin 1965). Deutsche Fachleute, die mit Kollegen des Ostblocks berufliche Kontakte pflegen, stellen fest, daß gerade in den westeuropäischen Ländern und in den USA die Tendenz vorherrscht, die Delikte jugendlicher als ein Produkt der Familienverhältnisse und der Umwelt der Gesellschaft anzulasten, während im Gegenteil die osteuropäischen Staaten stärker den Delinquenten als solchen verantwortlich machen. Zur Beleuchtung der Ursachenfrage der Kriminalität soll im folgenden auf die wichtigsten Gesichtspunkte hingewiesen werden. Über Fragen des Strafvollzugs, die Maßnahmen der Jugendhilfe und die Bemühungen um die Resozialisierung straffällig gewordener Minderjähriger soll in einem späteren Beitrag informiert werden.

Die Diskussion, ob Anlage *oder* Umwelt die Kriminalität begünstige, ist einem allgemein akzeptierten Mehrfaktorenansatz gewichen, wenn dabei auch recht unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden können. Was nun den einzelnen Minderjährigen zu seiner Tat veranlaßt hat, hält Maier-Diewald für feststellbar: „In etwa 90% der Fälle kann eine Antwort auf die Frage nach dem Warum gegeben werden“ (a. a. O., S. 34). Hellmer dagegen vertritt die Ansicht (a. a. O., S. 65 ff.), die einzelne Handlung sei „in ihren Ursachen schlechthin unaufklärbar“, eine „Erklärung für das Kriminellwerden eines einzelnen Menschen [kann] nicht gegeben werden“. Es komme deshalb darauf an, zu erforschen, „welche Bedingungen allgemein das Kriminellwerden begünstigen“. Von den pathologischen Fällen abgesehen, verstoße kriminelles Handeln „nur gegen gewisse gesellschaftliche Regeln“ und könne daher auch „nur unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden“. So sei es auch die Aufgabe der Kriminalpolitik, Verbrechen fördernde Faktoren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Dennoch lehnt Hellmer jeden Determinismus für den Normalfall ab. Der menschliche Entschluß sei auch noch nicht durch den Zusammenfall von innerer Bereitschaft und ungünstigen äußeren Faktoren bedingt. „Anlage und Umwelt können kriminogene Faktoren sein, nicht mehr“ (S. 67).

Eine „kriminelle Veranlagung“ aber wird selbst von den meisten Naturwissenschaftlern und Medizinern abgelehnt. Es handelt sich also nicht um eine zwangsweise Übertragung krimineller Eigenschaften. Die Erbfaktoren sind vielmehr insofern von Bedeutung, als sie eine Disposition vererben, eine psychophysische Konstitution, die durch Willensschwäche, Haltlosigkeit, Gefühlsarmut gekennzeichnet ist (vgl. W. Hallermann, die Jugendkriminalität in ärztlich-psychologischer Sicht, „Universitas“, März 1966, S. 255—271). Wenn sich jedoch die Kinder von

Kriminellen mit großer Wahrscheinlichkeit in die gleiche Richtung einbahnen, so hat das einen zweifachen Grund. Die Eltern als Träger gefährdender Erbanlagen vererben diese auf die Kinder, „die dadurch anlagemäßig zur Schwerverziehbarkeit prädisponiert sind. Gleichzeitig wird ein solches Kind mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in ein ungünstiges Milieu hineingeboren, da seine Eltern auch meist schlechte ‚Heimgestalter‘ sind“ (Ruthemann, a. a. O., S. 100). Der Schweizer Kriminologe E. Frey nennt diese Zusammenhänge das „biosozialistische Gesetz der kriminogenen Kumulation“ (Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951, zit. nach Ruthemann, ebd.).

Die früher häufige Ansicht, gewisse körperliche Mißbildungen trügen zur kriminellen Gefährdung bei, wurde mit der Erkenntnis aufgegeben, daß es vielmehr die *diskriminierende* Einstellung der Umwelt zur Mißbildung ist, die kriminogen wirken kann. Die Frage, ob die Intelligenz Einfluß auf das Kriminellwerden hat, ist umstritten. Hellmer lehnt diesen Einfluß ab (S. 72), bemerkt jedoch, daß Schwachsinnige unter den Kriminellen überproportional vertreten seien. Ruthemann dagegen stellt anhand seines Untersuchungsmaterials fest: „Vom rein statistischen Befund her scheint eine starke kriminelle Gefährdung des geistig zurückgebliebenen Kindes dadurch erwiesen zu sein, daß 15,5% der männlichen und 3,0% der weiblichen Hilfsschüler innerhalb des Erhebungszeitraumes straffällig geworden sind“ (S. 95). Es handelt sich hier wohl auch um methodologische Fragen, vor allem der Unterscheidung von Schwachsinn und Minderbegabung. Es steht jedoch fest, daß der Intelligenzgrad Einfluß auf die Verbrechenart hat. Ruthemann hat den Zusammenhang von Jugendkriminalität und Schulart (wobei er letztere als in der Regel „dem geistigen Habitus“ des Delinquenten gemäß betrachtet) weiter untersucht. „Es fällt auf, daß die Hilfsschüler mit 12,4% ihren Anteil an der Gesamtschülerzahl um das 4,3fache überschreiten, während die Volksschüler nur eine leichte Erhöhung aufweisen; die Mittel- und Oberschüler bleiben wesentlich unter ihrem Anteil an der Schülerzahl“ (S. 94). Er wendet sich jedoch gegen das Vorurteil, das Hilfsschulkind als solches sei kriminell gefährdet.

Entwicklungsstörung und Aggressivität

Ein zweiter Ursachenkomplex kann unter Entwicklungsstörungen zusammengefaßt werden. Das betrifft sowohl die in frühkindlichen Phasen angelegten Störungen, die in den Bereich der Tiefenpsychologie gehören und oft in einem ursächlichen Zusammenhang mit mangelnder Erziehungsfähigkeit oder Vollständigkeit der Familie stehen, als auch die mit der Pubertät zusammenhängenden Anfälligkeiten. Unter Hinweis auf die *Akzeleration* der physisch-sexuellen Entwicklung gegenüber der Spätentwicklung in geistig-seelischer Hinsicht stellt Ruthemann fest, daß „eine Reihe typischer Pubertätsnöte“ heute bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres durchgestanden werden müsse und daß deshalb ein größerer Prozentsatz kindlicher Vergehen „Pubertätsdelikte“ sind. „Das würde in letzter Konsequenz heißen, daß die prognostisch ungünstige Beurteilung der Kinderdelinquenz in der Kriminologie einer Revision bedarf“ (a. a. O., S. 101).

Allgemein bekannt ist das Problem des *Hospitalismus*. Emotionell frustrierte Heim- und Anstaltskinder können in der Jugendphase zur Verwahrlosung neigen. Allerdings kann nicht nur die Vernachlässigung eines Kindes in

seiner frühen Entwicklungsphase dies zur Folge haben. Auch eine „im Übermaß erfahrene(n) ungesteuerte(n) und ziellose(n) Verwöhnung“ kann zur Asozialität führen (G. Biermann, Wege zur Jugendkriminalität, in: Soziologie der Jugendkriminalität, a. a. O., S. 33—48).

Die kindliche Gewissensbildung kommt bereits im Vorschulalter zu einem vorläufigen Abschluß. Sie geschieht in ständiger Ausrichtung am elterlichen Vorbild. Das hat einerseits zur Folge, daß mangelnde affektive Bindung seitens der Eltern die soziale Einordnung des Kindes erschwert, andererseits „trägt das starke Identifizierungsbedürfnis der Kinder in dieser Phase dazu bei, daß auch charakterliche Fehlhaltungen der Eltern bedingungslos übernommen werden“ (ebd., S. 40 f).

Einfluß von Familie und Erziehung

A. F. Henry (Affekt, Interaktion und Delinquenz, in: Soziologie der Jugendkriminalität, a. a. O., S. 49—64) zeigt einen interessanten Aspekt auf. Amerikanische Untersuchungen hätten ergeben, daß das Kind starke Schuldgefühle entwickelt, wenn die Mutter die Hauptquelle der Disziplin ist. Bei einem strengen Vater seien die Schuldgefühle viel schwächer. Ein starkes Schuldgefühl aber hemme die Entladung negativer Affekte nach außen. Den zahlenmäßigen Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Delinquenz erklärt Henry deshalb damit, „daß die Knaben im allgemeinen im Vater den hauptsächlich strafenden Teil erblicken, wogegen die Mädchen der Mutter diese Rolle zuschreiben“ (S. 55). Auch Ruthemann bemerkt in seiner Untersuchung: „Auffallend ist der hohe Anteil der in der Erziehung zu strengen Vätern und der zu nachsichtigen Mütter“ (a. a. O., S. 61). Wohl mit Recht wird immer wieder darauf hingewiesen, daß bei den meisten jugendlichen Rechtsbrechern das Elternhaus seine Erziehungsaufgabe nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen konnte. Sehr viele der vor dem Gericht erscheinenden Minderjährigen sind Waisenkinder, Scheidungswaisen, Uneheliche, aber ebenso Kinder aus unharmonischen Ehen. Es ist dabei aber nicht etwa das Faktum der Unehelichkeit an sich, das kriminogen wirkt, sondern die in der Regel damit verbundenen Umstände: das Fehlen des Vaters, die Erziehung durch Großeltern, Diskriminierung durch die Gesellschaft, das Gefühl des Nichterwünschtseins. In Hinblick auf das uneheliche Kind schreibt Biermann: „Wenn auch die Möglichkeit einer direkten keimplasmatischen Beeinflussung durch seelische Emotionen lebhaft diskutiert wird, aber bisher nicht exakt bewiesen ist, so geben klinische Erfahrungen doch genügend Hinweise, daß ein von unbewussten Konflikten nicht zu belastetes Mutter-Kind-Verhältnis das beste Klima für ein seelisch gesundes Aufwachsen des Kindes darstellt“ (a. a. O., S. 35).

In letzter Zeit hat sich das Interesse von der „Vollständigkeit der Familie“ auf deren „Erziehungstüchtigkeit“ verlagert. Die Kriminalitätsziffern sind bei Waisen oder Unehelichen nicht notwendigerweise höher als bei Kindern aus unharmonischen Vollfamilien. Es gilt auch für die Vollfamilie, „daß zwischen allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern und dem Berufstätigkeitsein der Mütter ein offenbar enger Zusammenhang besteht“ (Ruthemann, a. a. O., S. 79). Auch eine divergierende Erziehung kann Ursache einer Fehlentwicklung sein (vgl. Th. Würtenberger, Familie und Jugendkriminalität, in: Die Familie als Sozialisationsfaktor, hrsg. von G. Wurzbacher, Enke Verlag, Stuttgart 1968, S. 353—381).

Obwohl man mit Recht sagen kann, daß gerade bei den Minderjährigen die Notkriminalität von einer Begehrlichkeitskriminalität abgelöst wurde, stellt das soziale Ambient der Familie immer noch kriminogene Faktoren dar. In Ruthemanns Untersuchung sind bei 79,1% der Delinquenten die Väter Arbeiter, davon 27,1% ungelernete. Da gerade die Bereicherungsdelikte im Vordergrund stehen, der Jugendliche aus begüterteren Familien jedoch leichter seine Wünsche erfüllen kann, wird der Überhang der Arbeiterkinder verständlich. Die Kriminalität steigt statistisch auch mit der wachsenden Kinderzahl, was sowohl wirtschaftliche Ursachen hat als auch durch verminderte Erziehungstüchtigkeit überlasteter Mütter begründet ist. Die Wohnverhältnisse spielen dabei eine nicht zu übersehende Rolle. Ruthemann findet „leibseelische Abnormitäten“ nur vereinzelt als Erklärungshypothese für kriminelle Gefährdung, diese nehme vielmehr zumeist in der „Erziehungsschwäche der Eltern“ ihren Ausgang. „Daraus dürfte nun umgekehrt der Schluß berechtigt sein, daß auch unter den gegenwärtigen, das Kriminellwerden ohne Zweifel begünstigenden Zeitverhältnissen, die intakte Familie noch durchaus in der Lage ist, diese Gefährdung zu kompensieren.“ Sein negativer Schluß lautet jedoch: „Angesichts des unverkennbaren Schwindens tragender Erziehungsqualitäten in vielen Familien und im Blick auf die wachsende Intensität der Umweltverflochtenheit des Kindes dürfte in der Zukunft mit einem Ansteigen der Kinderkriminalität zu rechnen sein“ (a. a. O., S. 118). Mit Pauschalurteilen wird man sich hier wie auch in der Frage der Berufstätigkeit der Mutter zurückhalten müssen. Die mangelnde Erziehungstüchtigkeit der Familie ist wohl in erster Linie mangelnde Adaptiertheit an die neueren gesellschaftlichen Strukturen, vor allem in Hinblick auf Arbeitswelt und Freizeitgestaltung.

Ein schon traditioneller Streit kreist um die Frage, ob vom Film und Fernsehen und in ähnlicher Weise von Illustrierten und Comics ein Einfluß auf die Jugendkriminalität festzustellen sei. R. König bezeichnet es als „erwiesen, daß keinerlei unmittelbare Beziehung zwischen Kinobesuch und abweichendem Verhalten aufgewiesen werden kann“. Wohl aber könnten bereits vorhandene Tendenzen dadurch weiterentwickelt werden (a. a. O., S. 3). Zahlreiche Praktiker weisen jedoch auf die Verbrechenshäufung nach bestimmten Fernsehsendungen hin und wollen darin einen ursächlichen Zusammenhang sehen.

Mangelnde Vorbereitung auf die Gesellschaft

Die Jugendkriminalität als Verstoß gegen die Normen der Erwachsenengesellschaft muß auch in Zusammenhang mit der mangelnden Vorbereitung des Jugendlichen auf diese Gesellschaft gebracht werden. Hellmer verzeichnet die unzureichende Vermittlung einer tragenden Wertordnung und die mangelnde „soziale Aufklärung“ (a. a. O., S. 92). Der rasche Wechsel und die Widersprüchlichkeit der *Leitbilder* in der Nachkriegszeit seien nicht spurlos vorübergegangen. Als Beispiel nennt er die Einstellung zum Wehrdienst. „Der Jugendliche, der ein gesundes Gefühl hat, muß heute das Recht als heuchlerisch erkennen, als Mittel zweckhafter Massenregie“ (S. 93). Es gehe bei der Erforschung der Jugendkriminalität weniger um Faktoren wie Schwachsinn, Entwicklungsstörung und Unehelichkeit, „sondern es geht zutiefst um den Konflikt zwischen dem an die Jugend gestellten An-

spruch und der ihr vorgesetzten Wirklichkeit“. Wie die Familie haben auch Schule und Kirche an Einfluß auf die Minderjährigen verloren. Auch in den Entwicklungsländern führen Städtewachstum und Landflucht, aber auch Vorgänge wie die Auflösung von Kasten, zu ähnlichen Ergebnissen wie in Europa oder in den USA. F. Neidhardt sieht in der Jugendkriminalität allerdings weniger eine Normopposition gegen die bestehende Gesellschaft, sondern eher eine „Normdistanz und Normunsicherheit“, die nur eine Übergangserscheinung darstellen und mit der „Eingliederung in die rechtlichen Wert- und Normensysteme der Erwachsenenwelt“ ihren Abschluß finden (Die Junge Generation, C. W. Leske Verlag, Opladen 21968, S. 72—75). Hallermann setzt hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Schwerpunkt auf die Jugend selbst. Unangepaßtsein an die Rechtsordnung, asoziales und antisoziales Verhalten beruhen auf einer „nicht geglückten Verwirklichung der gegebenen Möglichkeiten, für die die Umwelt, die Gesellschaft und gewiß auch in erster Linie — wenn es sich um gesunde Jugendliche handelt — der Jugendliche selbst verantwortlich gemacht werden dürfen. Die Familie, der soziale *Nabraum*, ist dabei immer noch die große seelisch-geistige Ordnungsmacht“ (a. a. O., S. 258). Dort, wo der Jugendliche in der eigenen Familie die „Unmittelbarkeit der Kommunikation“ vermißt, ist er geneigt, seine Freizeit auf der Straße zu verbringen. Wenn er sich von seinen Kameraden nicht abschließen will, ist er in städtischen Ballungsgebieten oft gezwungen, sich den Verhaltensformen in jugendlichen Banden anzugleichen. Das Ausweichen in kriminelle Subkulturen, ein Phänomen, das vor allem in den USA untersucht worden ist, ist nicht nur in defizienten Familien der unteren Schichten zu verzeichnen, sondern ebenso in der „überorganisierten“ Familie, „in der Kinder gewissermaßen an der natürlichen Emanzipation und Abnabelung von der Familie vor ihrem selbständigen Eintritt in die Erwachsenenwelt behindert werden“ (König, a. a. O., S. 8; vgl. auch J. B. Mays, Jugendkriminalität und Subkultur, und A. K. Cohen, Kriminelle Subkulturen, ebd. S. 78—102 bzw. 103—117). Die Bande stellt einen „Familienersatz“ dar, weil der Jugendliche nicht mehr „zentral“, sondern nur noch „marginal“ in seiner Familie wurzelt. Mays fordert, die Verbrechensverhütung in diesen Fällen „mehr soziologisch als psychiatrisch“ anzugehen (a. a. O., S. 102).

Abschließend noch einmal das bereits mehrfach berührte Thema der Prognose. W. Middendorff (Bemerkungen zur sozialen Prognose, insbesondere in bezug auf Jugendliche, in: Soziologie der Jugendkriminalität, a. a. O., S. 65—77) zitiert die Untersuchungsergebnisse von Frey, nach denen bei 85% der Jugendlichen die Straffälligkeit nur eine vorübergehende Entwicklungserscheinung ist, während 15% als Frühkriminelle bezeichnet werden können. Von diesem Anteil wiederum gilt ein Viertel als nicht resozialisierbar, und es ist zu erwarten, daß sie sich zu Rückfallverbrechern entwickeln werden. Wegen der Jugendgerichtsgrenze und wegen der früh eintretenden Pubertätsstörungen bezeichnet Middendorff eine Vorbeugungsprognose für alle Kinder und Jugendliche als „theoretisch und praktisch unmöglich“. Bei der kleinen Gruppe der „Unerziehbaren“, etwa 2 bis 3% aller vor das Jugendgericht kommenden Jugendlichen, sei diese Prognose möglich. „Die Gruppe weist so starke und erkennbare Merkmale auf, daß ein Irrtum kaum möglich ist.“ Hier sei die Zusammenarbeit von Juristen, Soziologen, Medizinern und Psychologen gefordert.